

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes	1
§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich.....	1

Aufgrund

1. § 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NRW. S. 141), und
2. § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das mit der Satzung der Stadt Halver vom 12.03.1990 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet für den Innenstadtbereich um den in § 2 bezeichneten Bereich erweitert und ebenfalls förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Ziel der Sanierung im Erweiterungsgebiet ist die Behebung der festgestellten städtebaulichen Missstände hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf seine Ausstattung mit Anlagen des Gemeinbedarfs.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der erweiterte Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes erstreckt sich auf das Gebiet des Realschulgrundstücks südlich der Humboldtstraße bis zu dem bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gemäß nachstehendem Planausschnitt (nicht abgebildet).